

GQ NEM AKTIV PLUS SICHERHEITSDATENBLATT

MIT UNS HABEN SIE GUT LACHEN!
GOLDQUADRAT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: GQ NEM Aktiv Plus

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches: Galvanisierung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Gold Quadrat GmbH

Büttnerstraße 13

30165 Hannover

Tel.: +49 (0) 511 449897-0

Fax: +49 (0) 511 449897-44

Auskunftgebender Bereich:

info@goldquadrat.de

1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrale

+49 (0)30 192 40

Betriebszeiten: 24HRS

Hersteller

+49 (0)511 449897-0

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt: Mo.–Do.: 8:00–17:00 Uhr, Fr. 08:00–16:00 Uhr

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemische

Inhaltsstoffe

Anmerkungen: Keine gefährlichen Inhaltsstoffe

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffene Person nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen

Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

- Kontaktlinsen entfernen.
- Unverletztes Auge schützen.
- Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

- Atemwege freihalten.
- Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.
- Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
- Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung

- Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.
- Bei Umgebungsbränden Ätz- und Korrosionswirkung beachten.
- Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

- Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

Weitere Information

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine Angabe.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Reinigungsverfahren

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen

Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Lagerklasse (TRGS 510)

12, Nicht brennbare Flüssigkeiten.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit

Trocken aufbewahren. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit lokaler Absaugvorrichtung (oder einer anderen angemessenen Entlüftung) handhaben.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz

Tragen Sie eine Sicherheitsbrille mit seitlicher Abschirmung oder eine Schutzbrille.

Handschutz

Material: Nitrilkautschuk

Durchbruchzeit: > 30 min

Handschuhdicke: 0,40 mm

Haut- und Körperschutz

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	flüssig
Farbe:	blau
ph-Wert:	9–11
Flammpunkt:	nicht entflammbar
Relative Dichte:	1–1,02
Dichte:	1–1,02 g/cm ³ (25 °C)

9.2 Sonstige Angaben

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten)

Unterstützt die Verbrennung nicht.

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Angabe.

10.2 Chemische Stabilität

- Zersetzt sich beim Erhitzen.
- Entstehen eines Überdrucks.
- Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Angabe.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Angabe.

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt

Akute orale Toxizität: Keine Daten verfügbar.

Akute inhalative Toxizität: Keine Daten verfügbar.

Akute dermale Toxizität: Keine Daten verfügbar.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

Gentoxizität in vitro: Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Wirkung auf die Fruchtbarkeit: Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar.

Weitere Information

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar.

12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise

Keine Daten verfügbar.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß EG-Richtlinien über Abfälle und über gefährliche Abfälle.

Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern anwendungsbezogen.

Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden

Verunreinigte Verpackungen: Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH – Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII).	Nicht anwendbar.
REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).	Nicht anwendbar.
REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV).	Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.	Nicht anwendbar
Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)	Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	Nicht anwendbar
Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.	Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 deutlich wassergefährdend, Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft

Gesamtstaub:

- Nicht anwendbar.
- Staubförmige anorganische Stoffe: Anteil Klasse 3: 0,1 %

Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe:

- Nicht anwendbar.
- Organische Stoffe: Nicht anwendbar.

Krebserzeugende Stoffe:

- Nicht anwendbar.
- Erbgutverändernd: Nicht anwendbar.
- Reproduktionstoxisch: Nicht anwendbar.

Flüchtige organische Verbindungen:

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung): Nicht anwendbar.

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt

TSCA:	Alle Substanzen sind im TSCA-Bestandsverzeichnis als aktiv gelistet.
AICS:	Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen.
DSL:	Alle Bestandteile dieses Produkts sind auf der kanadischen DSL-Liste
ENCS:	Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen.
ISHL:	Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen.
KECI:	Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
PICCS:	Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen.
IECSC:	Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen.
NZIoC:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht.
CH INV:	Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen.
TCSI:	Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe.

16 Sonstige Angaben

Volltext anderer Abkürzungen

ADN – Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR – Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS – Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM – Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw – Körpergewicht; CLP – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR – Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN – Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL – Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA – Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number – Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx – Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx – Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS – Notfallplan; ENCS – Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx – Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS – Global harmonisiertes System; GLP – Gute Laborpraxis; IARC – Internationale Krebsforschungsagentur; IATA – Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC – Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 – Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO – Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC – Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG – Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO – Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL – Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO – Internationale Organisation für Normung; KECI – Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 – Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 – Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL – Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. – nicht anderweitig genannt; NO(A)EC – Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL – Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR – Keine erkennbare Effektladung; NZIoC – Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS – Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT – Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS – Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR – (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID – Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT – Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS – Sicherheitsdatenblatt; SVHC – besonders besorgniserregender Stoff; TCSI – Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS – Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA – Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN – Vereinte Nationen; vPvB – Sehr persistent und sehr bio-akkumulierbar

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Ersetzt Ausgabe: 3.4/2017